
(Familienname, Vornamen der Antragstellerin oder des Antragstellers)

(Straße, Hausnummer)

(Postleitzahl, Wohnort)

(Land)

über
Botschaft / Konsulat der Bundesrepublik Deutschland

(für den Wohnort zuständige diplomatische oder berufskonsularische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland)

An das
Bundesministerium des Innern und für Heimat
– Referat V I 5 –
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Für meine Wahlbewerbung in der Bundesrepublik Deutschland für die Wahl zum 21.
Deutschen Bundestag am _____ beantrage ich,
(Datum)

(Familienname, Vornamen)

geboren am _____ in _____
(Geburtsdatum) (Geburtsort)

eine Bescheinigung der Wählbarkeit.

Bitte übersenden Sie die Bescheinigung an:

- (Optionen: 1. Privatanschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers im Wohnsitzstaat oder
2. Anschrift der Deutschen Botschaft / des Deutschen Konsulats [im Wohnsitzstaat] zur dortigen Abholung oder
3. andere Übersendungsanschrift [gemäß Festlegung der Antragstellerin oder des Antragstellers])

Beim Bundesamt für Justiz habe ich ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Be-
hörde am _____ beantragt.
(Datum)

(Datum)

und _____
(Unterschrift, d.h. persönliche, eigenhändige, handschriftliche Unterzeichnung)

Informationen zum Datenschutz

Ihre Angaben auf der Vorderseite sind notwendig, um Ihre Wählbarkeit nach § 15 Bundeswahlgesetz nachzuweisen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt bei einem Bewerber eines Kreiswahlvorschlages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit den §§ 15, 19, 20, 25 und 26 Bundeswahlgesetz und den §§ 34, 35, 36 Bundeswahlordnung, bei einem Bewerber einer Landesliste auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g DSGVO in Verbindung mit den §§ 15, 19, 25, 27 und 28 Bundeswahlgesetz und den §§ 39, 40, 41 Bundeswahlordnung.

Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Wählbarkeitsbescheinigung ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig. Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf der Vorderseite ist das Bundesministerium des Innern und für Heimat (Postanschrift: Bundesministerium des Innern und für Heimat, Referat V I 5, Alt-Moabit 140, 10557 Berlin, E-Mail: vi5@bmi.bund.de). Holt eine Partei auf Grundlage Ihres Einverständnisses die Bescheinigung Ihrer Wählbarkeit ein, ist die die Wählbarkeitsbescheinigung einholende Partei

(.....) 1)

verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten lauten:

..... 2)

Empfänger der personenbezogenen Daten sind die für den Wohnort zuständige diplomatische oder berufskonsularische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland.

Empfänger der personenbezogenen Daten sind die für den Wohnort zuständige diplomatische oder berufskonsularische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland.

Bei Kreiswahlvorschlägen übermittelt die Partei Ihre Daten anschließend dem Kreiswahlleiter. Dieser übergibt sie dem Kreiswahlausschuss, der über die Zulassung des Kreiswahlvorschlages entscheidet. Werden Sie als Bewerber einer Landesliste benannt, übermittelt die Partei Ihre Daten anschließend dem Landeswahlleiter. Dieser übergibt sie dem Landeswahlausschuss, der über die Zulassung der Landesliste entscheidet.

Im Falle einer Beschwerde gegen die Zurückweisung eines Kreiswahlvorschlages nach § 26 Absatz 2 Bundeswahlgesetz können Ihre Daten auch dem Landeswahlausschuss, dem Landeswahlleiter und dem Bundeswahlleiter, im Falle einer Beschwerde gegen die Zurückweisung einer Landesliste nach § 28 Absatz 2 Bundeswahlgesetz dem Bundeswahlausschuss und dem Bundeswahlleiter übermittelt werden. Im Falle von Wahleinsprüchen können Ihre Daten auch dem Deutschen Bundestag, den sonstigen nach dem Wahlprüfungsgesetz am Verfahren Beteiligten sowie dem Bundesverfassungsgericht, in anderen Fällen auch anderen Gerichten übermittelt werden.

Diese Bescheinigung kann 60 Tage vor der Wahl des neuen Deutschen Bundestages vernichtet werden. Der Landeswahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können, vgl. § 90 Absatz 3 Bundeswahlordnung.

Im Zusammenhang mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten stehen Ihnen bestimmte Rechte nach Maßgabe der DSGVO zu. Sie haben gemäß Artikel 15 DSGVO das Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten. Ein Recht auf Berichtigung steht Ihnen gemäß Artikel 16 DSGVO zu, sofern Ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig sind. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, können Sie gemäß Artikel 17 DSGVO die Löschung Ihrer Daten oder gemäß Artikel 18 DSGVO die Einschränkung der Datenverarbeitung verlangen. Unter den Voraussetzungen des Artikels 21 DSGVO können Sie Widerspruch gegen die Datenverarbeitung einlegen.

Liegt aus Ihrer Sicht ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften vor, haben Sie zudem das Recht, sich bei der Datenschutzaufsichtsbehörde über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu beschweren.

1) Name und Kontaktdaten sind von der Partei einzutragen.

2) Der Verantwortliche hat die Kontaktdaten nur anzugeben, wenn ein Datenschutzbeauftragter benannt wurde.